



Öffentliche Bekanntgabe

Vorhaben der Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau-Dudenhofen

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau
Dudenhofen

Stand: 9. Juli 2025

Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rodgau-Dudenhofen

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Dudenhofen

Das Unternehmen Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG hat eine Änderung des Planfeststellungsbeschluss (PFB 2015) vom 20. November 1.2015, zuletzt geändert mit Plan genehmigung vom 24. Februar 2022 (Aktenzeichen RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/7-2019/16), für den Tagebau Dudenhofen bezüglich der Nebenbestimmung I C 3.2.5 beantragt. Alternativ zu der in dieser Nebenbestimmung geforderten Dichtschürze zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes des Naturschutzgebietes (NSG) „Kies- und Sandgrube Dudenhofen“ soll das Flachwasserbiotop Ost umgestaltet und vertieft werden. Grund dafür ist, dass der Nachweis zur Funktionsfähigkeit der Dichtschürze zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes des NSG „Kies- und Sandgrube Dudenhofen“ nicht erbracht werden konnte.

Die Änderung betrifft nur die Fläche des NSG „Kies- und Sandgrube Dudenhofen“.

Für das oben angegebene Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG wurden die mit Bescheid vom 24. Januar 2017, 29. Mai 2018, 24. Februar 2022 ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigten Änderungen des Rahmenbetriebsplanes sowie das laufende Planfeststellungsverfahren mit UVP-Pflicht, beantragt am 30. November 2020, berücksichtigt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht hervorrufen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen maßgebend:

- > Die räumlichen Grenzen des Rahmenbetriebsplans des Tagebaus Dudenhofens des NSG „Kies- und Sandgrube Dudenhofen“ werden nicht verändert
(Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG: Merkmale des Vorhabens).
- > Es handelt sich lediglich um eine zwingend erforderliche Ausführungsänderung einer Naturschutzmaßnahme, um das Erhaltungsziel einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes im NSG „Kies- und Sandgrube Dudenhofen“ zu sichern, damit das Biotop seine Aufgabe als Lebensraum ohne technische Unterstützung erfüllen kann
(Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG: Merkmale des Vorhabens).

- > Emissionen in Form von Staub- und Lärmbelastungen entstehen nur kurzfristig in begrenztem räumlichem und zeitlichem Umfang während der Baumaßnahme. Die Grenzwerte der Technischen Anleitung (TA) Luft und der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht beeinflusst
(Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG: Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen).
- > Es entstehen keine zusätzlichen oder andere Auswirkungen auf das Klima
(Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG: Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen).
- > Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Tiere, Pflanzen der biologischen Vielfalt, des Grundwassers und des Bodens werden umgesetzt, sodass keine zusätzlichen oder andere Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen
(Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG: Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/7-2019/16

Wiesbaden, 9. Juli 2025